

Die Meinung des Redaktors

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz**

Band (Jahr): **73 (1998)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

David und Goliath



Kennen Sie, geschätzte Leserinnen und Leser, die alttestamentarische Geschichte vom Sieg des israelitischen Hirtenknaben David über den Riesen Goliath im Heer der Philister? Diese Geschichte ist zum Topos geworden für den Sieg eines Unerschrockenen und Mutigen, der das Recht auf seiner Seite weiss, gegen einen über-

mächtig erscheinenden Gegner. Das Bild dieser kräftemässig so ungleich ausgerüsteten Gegner kam mir in letzter Zeit immer wieder in den Sinn bei den Meldungen über das gespannte Verhältnis zwischen der Schweiz und den USA. Allerdings erschien mir dabei der kleine Hirtenknabe als gar zögerlich und wenig kampfesmutig.

Ein von dreizehn Schweizer Persönlichkeiten unterschriebener offener Brief an die amerikanische Botschafterin in der Schweiz – datiert vom 24. Juni 1998 – signalisierte da eine Wende. Die Unterzeichnenden brachten Madeline Kunin gegenüber ihren Unmut und ihre Besorgnis zum Ausdruck. Aus diesem Brief seien im folgenden einige Passagen zitiert:

«Hauptgrund dieses Schreibens ist die Feststellung, dass sich infolge der Verunglimpfung der Schweiz von seiten amerikanischer und internationaler jüdischer Organisationen, teilweise sekundiert von offiziellen Instanzen der USA, leider nicht nur ein zunehmender Antisemitismus, sondern auch ein unglücklicher Antiamerikanismus abzuzeichnen beginnen. Ganz besonders alarmierend ist der Umstand, dass sich unter dem Einfluss der Angriffe jüdisch-amerikanischer Organisationen, abgesehen vom latent vorhandenen Antisemitismus, ein neuer Antisemitismus breitzumachen beginnt, der Bevölkerungsschichten erfasst, die bisher für ein gutes Einvernehmen zwischen Juden und Nichtjuden eingetreten sind.

Sollte es nicht gelingen, diese bedauerliche Entwicklung aufzuhalten, wird nicht nur die jahrhundertalte Freundschaft zwischen den Schwesterrepubliken USA und Schweiz in Mitleidenschaft gezogen, sondern auch dem Zusammenleben zwischen Juden und Nichtjuden in der Schweiz schwerer Schaden zugefügt. Für das Schweizervolk ist die Grenze des Erträglichen überschritten, und wir lassen unsere nationale Würde nicht länger mit Füssen treten.

Freiheit, Unabhängigkeit, Recht, Gerechtigkeit und Menschenrechte sind Werte, die für die Schweiz

ebenso wichtig sind wie für die USA. Sie basieren auf Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und des Völkerrechts, die in der bisherigen Diskussion sträflich vernachlässigt wurden. Das Recht darf nicht nach Belieben durch irgendwelche Moralnormen verdrängt werden. Und wenn schon von Moral die Rede ist, stellt sich die Frage: welche Moral? Im übrigen sind Ereignisse des 2. Weltkrieges nicht mit dem Massstab der heutigen, sondern der damaligen Moral und des damaligen Rechtsempfindens zu beurteilen ...

Die Schweiz hat im 2. Weltkrieg ausschliesslich das völkerrechtliche Grundprinzip der Selbstbehauptung, Wahrung der eigenen Existenz und Sicherung von Leben und Freiheit des Volkes beansprucht. Der konsequenten Politik unserer damaligen Regierung und der Kampfbereitschaft unserer Armee, unterstützt von der Sympathie der grossen Mehrheit des Schweizervolkes für die Sache der Alliierten, ist es zu verdanken, dass die Existenz unseres Volkes einschliesslich seiner jüdischen Mitbürger gesichert war und zahlreichen, in erster Linie jüdischen Flüchtlingen sowie Internierten alliierter Streitkräfte das Überleben ermöglicht wurde ...

Was Forderungen gegenüber privaten schweizerischen Institutionen betrifft, so sind solche, soweit berechtigt, korrekt zu bereinigen, nicht aber darüber hinausgehende erpresserische Forderungen wie Sammelklagen und Boykottandrohungen zu akzeptieren.

Ein letzter Hinweis: Einem Kleinstaat wie der Schweiz bleibt damals wie heute nichts anderes übrig, als sich an die bewährten Grundsätze des Völkerrechts zu halten und von der stärkeren Gegenpartei zu erwarten, dass auch sie sich als respektiertes Mitglied der Völkergemeinschaft an diese Prinzipien hält. Das Recht ist in der Auseinandersetzung mit dem Starken und Mächtigen der beste Freund des Kleinstaates ...»

Fast einen Monat später folgte der Brief unseres Bundespräsidenten und Vorstehers des Departements für auswärtige Angelegenheiten Flavio Cotti an den amerikanischen Präsidenten Bill Clinton. Die angedrohten Sanktionen werden darin mit klaren Worten als «Zwangsmassnahmen» bezeichnet, «die ungerechtfertigt, kontraproduktiv und rechtswidrig» seien.

Jetzt sehe ich vor meinem geistigen Auge, wie der kleine David mutig dem Riesen Goliath entgegentritt. Doch im Unterschied zur biblischen Geschichte ist der Ausgang dieses Kräftemessens keineswegs gewiss.

Mit freundlichen Grüssen *Werner Hungerbühler*